

Ortssatzung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Wangen im Allgäu in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Präambel

Die Kirchengemeinden in einer bürgerlichen Gemeinde oder einer Seelsorgeeinheit können zur Gestaltung und Erledigung gemeinsamer Aufgaben eine Gesamtkirchengemeinde bilden (vgl. § 6 KGO). Der rechtliche Fortbestand und die rechtliche Selbstständigkeit der beteiligten Kirchengemeinden bleibt von der Mitgliedschaft in einer Gesamtkirchengemeinde unberührt. Die Aufgaben der Gesamtkirchengemeinde werden von den beteiligten Kirchengemeinden im Rahmen der Ortssatzung vereinbart. Änderungen der Ortssatzung bedürfen der Zustimmung aller beteiligten Kirchengemeinden (§ 32, Absatz 6 KGO) und der Genehmigung der bischöflichen Aufsicht (§ 32 Absatz 8 KGO).

§ 1

Zusammensetzung der Gesamtkirchengemeinde, Rechtsnatur

- (1) Gemäß § 6 Abs. 1 der Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart - Kirchengemeindeordnung/KGO - vom 1. März 2019 (KABI 63 [2019], 35-56.) bilden die Katholischen Kirchengemeinden St. Martinus in Wangen im Allgäu, und St. Ulrich in Wangen im Allgäu die Katholische Gesamtkirchengemeinde Wangen, errichtet von Bischof Leiprecht am 12.05.1961 (Erlass B2953 v. 12.05.1961/KABI Nr. 15/1961, S. 296). Die Kirchengemeinderäte der Katholischen Kirchengemeinden St. Petrus in Deuchelried, St. Andreas in Niederwangen, St. Laurentius in Leupolz und St. Kilian in Karsee haben jeweils im Jahr 2022 beschlossen, der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Wangen mit Wirkung zum 1. Januar 2023 beizutreten.
- (2) Die Katholische Gesamtkirchengemeinde Wangen hat durch staatliche Anerkennung (Erlass des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg Nr. R 260 vom 5. Mai 1961) die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangt (§ 24 Abs.3 KiStG).
- (3) Die Gesamtkirchengemeinde Wangen wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 umbenannt in „Katholische Gesamtkirchengemeinde Wangen im Allgäu“.

§ 2

Aufgaben der Gesamtkirchengemeinde

- (1) Als gemeinsame Angelegenheiten obliegen der Gesamtkirchengemeinde gemäß § 32 Abs.7 KGO
 - a) die Wahrnehmung gemeinsamer seelsorglicher Aufgaben (§ 32 Abs. 7 Nr. 1 KGO),
 - b) die Schaffung oder Übernahme überpfarrlicher pastoraler Einrichtungen (für die Jugend-, Bildungs- und Caritasarbeit und anderes) (§ 32 Abs. 7 Nr. 2 KGO),
 - c) die gemeinsame Verwaltung des örtlichen kirchlichen Vermögens und der Finanzwirtschaft, insbesondere Beratung und Beschlussfassung eines gemeinsamen Jahresabschlusses (§ 32 Abs. 7 Nr. 3 KGO, § 1 Abs. 2 Satz 2 KiStG, § 1 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 KiStO),
 - d) die Deckung des Bedarfs der angeschlossenen Kirchengemeinden und der Kirchenpflegen, soweit deren Einnahmen nicht ausreichen (§ 32 Abs. 7 Nr. 4 KGO),
 - e) den Bau neuer Kirchen und Pfarrhäuser, soweit andere nicht einzutreten haben (§ 32 Abs. 7 Nr. 5 KGO),
 - f) die Planung und Entscheidung über den Bau sonstiger kirchlicher Gebäude und Einrichtungen (§ 32 Abs. 7 Nr. 6 KGO),
 - g) die Tragung des persönlichen und sächlichen Aufwandes der Gesamtkirchengemeinde (§ 32 Abs. 7 Nr. 7 KGO),

h) die Wahl des Gesamtkirchenpflegers/der Gesamtkirchenpflegerin (§ 32 Abs. 7 Nr. 8 KGO).

Darüber hinaus übernimmt die Gesamtkirchengemeinde als gemeinsame Angelegenheiten insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die gemeinsame Trägerschaft von Einrichtungen, wie der katholischen Kindertagesstätten St. Monika, St. Antonius, St. Michael und St. Verena in Wangen, St. Franziskus in Niederwangen und Maria Regina in Deuchelried
 - b) gemeinsame Maßnahmen und Veranstaltungen, vor allem im Bereich der Jugend-, Gemeindecaritas- und Sozialarbeit, der Erwachsenenbildung, des schulischen und außerschulischen Unterrichts,
 - c) gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Abstimmung der Behördenkontakte,
 - d) gemeinsame ökumenische Initiativen und Veranstaltungen,
 - e) Übernahme der Trägerschaft sonstiger von Abs. 1 lit. b) und f) nicht erfasster pfarrlicher Einrichtungen,
 - f) Übernahme der im kirchlichen Meldewesen für die angeschlossenen Kirchengemeinden und Kirchenpflegen anfallende Kosten,
 - g) Abwicklung oder Übernahme sonstiger Umlagen für die angeschlossenen Kirchengemeinden und Kirchenpflegen (z. B. Regional-, Dekanatsratsumlage, Werke u. Ä.),
 - h) Vermögensverwaltung und Finanzwirtschaft, soweit nicht andere Rechtsträger hierfür zuständig sind (§ 35 Abs. 3 KGO) und soweit es für die Erfüllung der in der Ortssatzung definierten Aufgaben notwendig ist, insbesondere
 - gemeinsamer Haushaltsplan und Stellenplan,
 - gemeinsame Jahresrechnung,
 - gemeinsame Mittelfristige Investitionsplanung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit und Solidarität,
 - Entscheidung über Schuldaufnahmen, soweit die damit zusammenhängenden Aufgaben von der Gesamtkirchengemeinde wahrgenommen werden,
 - Anstellung des gesamten Personals bei der Gesamtkirchengemeinde.
- (3) Die Regelung der Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch die Gesamtkirchengemeinde an die angeschlossenen Kirchengemeinden und Kirchenpflegen zur Deckung des Haushaltsbedarfs, einschließlich Zuschüssen für außerordentliche Vorhaben, erfolgt durch Beschlussfassung des Gesamtkirchengemeinderates unter Beachtung folgender Grundsätze:
- a) Die Bereitstellung von Haushaltsmitteln und die Erteilung etwaiger Zuschüsse an die angeschlossenen Kirchengemeinden und Kirchenpflegen müssen so bemessen sein, dass die Erfüllung der planmäßigen Aufgaben der Gesamtkirchengemeinde gewährleistet bleibt,
 - b) die Planansätze müssen notwendig und angemessen sein; alle erzielbaren Eigenmittel sind in Ansatz zu bringen.
- (4) Die Gesamtkirchengemeinde ist für die im Rahmen dieser Ortssatzung zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragenen Aufgaben siegelführend.

§ 3

Gesamtkirchengemeinderat (§ 32 KGO)

- (1) Dem Gesamtkirchengemeinderat gehören mit beschließender Stimme an:
- Aufgrund seines Amtes: der leitende Pfarrer als Vorsitzender von Amts wegen
Aufgrund einer Wahl gem. § 32 Abs. 4 KGO:
- aus der Kirchengemeinde St. Martinus 4 Mitglieder,
 - aus der Kirchengemeinde St. Ulrich 3 Mitglieder,
 - aus der Kirchengemeinde St. Petrus 2 Mitglieder,
 - aus der Kirchengemeinde St. Andreas 2 Mitglieder,
 - aus der Kirchengemeinde St. Laurentius 2 Mitglied und
 - aus der Kirchengemeinde St. Kilian 2 Mitglieder.

Jede Kirchengemeinde kann nur bis zu zwei Fünftel gewählte Mitglieder entsenden, die nicht auf dem Gebiet der Gesamtkirchengemeinde wohnen. Diese haben kein Stimmrecht bei Beschlüssen zum Haushaltsplan und Jahresabschluss sowie beim Ortskirchensteuerbeschluss (vgl. §§ 71 Abs. 1 Satz 1, 73 Abs. 1 Satz 3 und § 18 Abs. 9 Satz 2 i. V. m. § 26 Abs. 1 b KGO)

(2) Dem Gesamtkirchengemeinderat gehören mit beratender Stimme an:

Auf Grund ihres Amtes:

- a) ein Vertreter des Pastoralteams,
- b) die Pastoralen Ansprechpersonen nach § 19 Abs. 2 KGO
- c) der/die Gesamtkirchenpfleger/in, § 21 Abs. 2 Nr. 2 KGO.

(3) Die gemäß Abs. 1 gewählten, stimmberechtigten Mitglieder werden jeweils für die Dauer der Amtszeit der Kirchengemeinderäte in den Gesamtkirchengemeinderat entsandt. Für ausscheidende Mitglieder rücken neu gewählte Mitglieder nach.

(4) Der Gesamtkirchengemeinderat kann aus der Mitte der beratenden Mitglieder der zur Gesamtkirchengemeinde gehörenden Kirchengemeinden Vertreter/innen (bis zu drei, vgl. § 32 Abs. 4 KGO) z. B. einen Vertreter der Jugendlichen oder ausländischen Kirchengemeindemitglieder, wählen (vgl. § 21 Abs. 2 Nr. 3 KGO, § 21 Abs. 2 Nr. 4 KGO).

§ 4

Vorsitz, Schriftführung, Einberufung

(1) Der Gesamtkirchengemeinderat wählt aus seinen Laienmitgliedern mit beschließender Stimme eine/n Gewählte/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in (§ 33 Abs. 2 Satz 1 KGO).

Scheidet der/die Gewählte Vorsitzende oder sein/e ihr/e Stellvertreter/in als Mitglied des Kirchengemeinderats, dem er/sie angehört, aus, ist eine Neuwahl vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 3 KGO).

(2) Der Gesamtkirchengemeinderat wählt aus seiner Mitte eine/n Schriftführer/in und dessen/deren Stellvertreter/in (§ 44 Abs. 1 Satz 1 KGO).

§ 5

Gesetzliche Vertretung, Steuervertretung, Entscheidungsbefugnisse

(1) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesamtkirchengemeinde wird durch die beiden Vorsitzenden wahrgenommen (§ 33 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 17 Abs. 2 KGO), soweit nachstehend nicht anderes bestimmt ist.

(2) Der Gesamtkirchengemeinderat ist zugleich die ortskirchliche Steuervertretung der zur Gesamtkirchengemeinde gehörenden Kirchengemeinden in dem von der Steuerordnung geregelten Umfang (§ 18 Abs. 9 Satz 1 KGO).

(3) Der Gesamtkirchengemeinderat übernimmt die örtliche Vermögensverwaltung für die zur Gesamtkirchengemeinde gehörenden Kirchengemeinden (§ 18 Abs. 7 KGO).

(4) Zu den Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen des Gesamtkirchengemeinderates gehören insbesondere

- a) der Beschluss des gemeinsamen Haushaltsplanes mit Stellenplan (§ 33 Abs. 1 i. V. m. § 32 Abs. 7 Nr. 3 und § 52 Abs. 3 KGO),

- b) die Feststellung des gemeinsamen Jahresabschlusses (§ 33 Abs. 1 i. V. m. § 32 Abs. 7 Nr. 3 KGO) und die Entlastung des Geschäftsführenden Ausschusses sowie des Gesamtkirchenpflegers/der Gesamtkirchenpflegerin,
 - c) die Zustimmung zum Erwerb, der Veräußerung und Belastung von Grundstücken aufgrund der Beschlüsse der jeweils eigentumsberechtigten Kirchengemeinden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung der Gesamtkirchengemeinde erforderlich sind,
 - d) die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und von bleibenden Verbindlichkeiten, soweit sie die Gesamtkirchengemeinde verpflichten,
 - e) die Festlegung der Organisationsstruktur der Gesamtkirchengemeinde,
 - f) die Einstellung, Ernennung und Entlassung sämtlicher Mitarbeiter/innen, soweit die Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten nicht gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 6 KGO ganz oder teilweise an den Geschäftsführenden Ausschuss oder einem Dreiergremium gem. § 35 (3) Satz 4 KGO übertragen wurde oder gem. Nr. (5) dem Kirchengemeinderat verbleibt,
 - g) die Festlegung von Stellenbeschreibungen für Mitarbeiter/innen,
 - h) die Wahl des Gesamtkirchenpflegers/der Gesamtkirchenpflegerin,
 - i) die Aufnahme von Kassenkrediten für die Gesamtkirchengemeinde,
 - j) die Führung von Rechtsstreitigkeiten.
- (5) Die Beschlüsse über Einstellung, Ernennung und Entlassung von Mitarbeiter/inne/n, deren Stellenbeschreibung keinen regulären Einsatz über mehrere Kirchengemeinden hinweg vorsieht, trifft der zuständige Kirchengemeinderat.
- (6) Der Gesamtkirchengemeinderat nimmt gem. § 10 Abs. 3 KGO die Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses der Seelsorgeeinheit wahr.

§ 6

Geschäftsführender Ausschuss

- (1) Es ist ein Geschäftsführender Ausschuss zu bilden. Die regelmäßigen Geschäfte und die laufenden Aufgaben des Gesamtkirchengemeinderates werden dem Geschäftsführenden Ausschuss übertragen (§ 32 Abs. 5 und 6 KGO).
- (2) Der Geschäftsführende Ausschuss ist zugleich Verwaltungsausschuss im Sinne von § 35 KGO und somit auch zuständig für die Personal- und Vermögensverwaltung der Gesamtkirchengemeinde.
- (3) Der Geschäftsführende Ausschuss vertritt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Gesamtkirchengemeinde nach außen.
- (4) Der Geschäftsführende Ausschuss ist an den Haushaltsplan und die Beschlüsse des Gesamtkirchengemeinderates gebunden und hat sie auszuführen. Er erstattet dem Gesamtkirchengemeinderat in regelmäßigen Abständen Bericht über seine Tätigkeit.

§ 7

Zusammensetzung des Geschäftsführenden Ausschusses

- (1) Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören mit beschließender Stimme an:
 - a) Der Vorsitzende des Gesamtkirchengemeinderats,
 - b) der/die Gewählte Vorsitzende des Gesamtkirchengemeinderats,

- c) mindestens jeweils ein/e Vertreter/in der beteiligten Kirchengemeinden, die von den einzelnen Kirchengemeinderäten aus ihren jeweiligen Vertreter(inne)n im Gesamtkirchengemeinderat gewählt werden, soweit die Kirchengemeinde nicht bereits durch den/die Gewählte/n Vorsitzende/n im Geschäftsführenden Ausschuss vertreten ist.
- (2) Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören der/die Gesamtkirchenpfleger/in mit beratender Stimme an.
- (3) Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses ist der Vorsitzende des Gesamtkirchengemeinderates, Gewählte/r Vorsitzende/r ist der/die Gewählte Vorsitzende des Gesamtkirchengemeinderates. Bei Verhinderung derselben treten ihre nach § 4 Abs. 1 gewählten Stellvertreter/innen ein. Bei Verhinderung des Vorsitzenden bzw. des/der Gewählten Vorsitzenden tritt ihr/e Stellvertreter/in im Amt ein. Für die Vertreter/innen nach Abs. 1 c) ist von den einzelnen Kirchengemeinderäten aus ihren Vertreter(inne)n im Gesamtkirchengemeinderat jeweils ein/e Stellvertreter/in zu benennen. Ist die Kirchengemeinde nur mit einem/einer Vertreter/in im Gesamtkirchengemeinderat vertreten, wird diese/r durch seine/n/ihre/n Stellvertreter/in nach § 3 Abs. 2 vertreten.
- (4) Der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses kann für die laufende Amtsperiode den Vorsitz im Geschäftsführenden Ausschuss abgeben. In diesem Falle wählt der Geschäftsführende Ausschuss aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. § 20 Abs. 2 und 3 KGO gilt entsprechend. Die Mitgliedschaft des Pfarrers im Geschäftsführenden Ausschuss bleibt davon unberührt.

§ 8

Bildung von Sachausschüssen/Beauftragungen

- (1) Der Gesamtkirchengemeinderat bildet einen Pastoralausschuss, dem er sämtliche pastoralen Aufgaben übertragen kann. Die für die Seelsorgeeinheit bestellten pastoralen Mitarbeiter sind beratende Mitglieder dieses Ausschusses.
- (2) Der Gesamtkirchengemeinderat bildet einen Kindergartenausschuss und legt dessen Aufgaben fest.
- (3) Der Gesamtkirchengemeinderat kann für bestimmte Angelegenheiten oder Sachgebiete Sachausschüsse analog § 37 KGO bilden. Die Ausschüsse berichten dem Gesamtkirchengemeinderat in regelmäßigen Abständen über ihre Tätigkeit. Sie handeln selbständig, soweit ihnen dies vom Gesamtkirchengemeinderat zugestanden ist.
- (4) Ebenso kann der Gesamtkirchengemeinderat analog § 39 KGO einzelnen Mitgliedern des Gesamtkirchengemeinderates sowie der Kirchengemeinden von Fall zu Fall oder für längere Dauer bestimmte Aufgaben übertragen.

§ 9

Finanzwirtschaft und Vermögensverwaltung

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde führt einen Haushalt für die in dieser Ortssatzung definierten Aufgaben der Gesamtkirchengemeinde. Das Haushaltsrecht der beteiligten Kirchengemeinden bleibt unangetastet.
- (2) Über die Verwendung der Haushaltsmittel des gemeinsamen Haushalts entscheidet der Gesamtkirchengemeinderat. Dabei sind die Grundsätze von Solidarität und Subsidiarität zu beachten.
- (3) Für die Verwaltung und Mittelverwendung gelten die Regeln und Wirtschaftsgrundsätze der KGO. Der Gesamtkirchengemeinderat, der Geschäftsführende Ausschuss und der/die Gesamtkirchenpfleger/in achten darauf, die Vermögenswerte sorgfältig, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.

§ 10 Eigentum und Rücklagen

- (1) Die Kirchengemeinden bleiben Eigentümerinnen der ihnen bisher gehörenden Grundstücke, Gebäude und Ausstattungen. Die Umwidmung oder Veräußerung des örtlichen kirchlichen Eigentums ist nur mit Zustimmung des jeweiligen Kirchengemeinderates möglich.
- (2) Die bestehenden Betriebsmittelrücklagen werden entsprechend ihrer Zweckbindung in eine einheitliche Betriebsmittelrücklage bei der Gesamtkirchengemeinde zusammengefasst.
- (3) Sämtliche sonstigen orts- und zweckgebundenen Rücklagen werden im gemeinsamen Haushalt gemäß ihrer Zweckbindung weitergeführt. Für die Auflösung oder Umwidmung dieser Rücklagen ist die Zustimmung des jeweiligen Kirchengemeinderates nötig.
- (4) Vor der Verwendung gemeinsamer Mittel und Rücklagen sind die dafür vorgesehenen zweck- oder ortsgebundenen Rücklagen einzusetzen. Auch hat die einzelne Kirchengemeinde die nach den diözesanen Bestimmungen zu erbringenden Spenden und Eigenleistungsanteile unmittelbar einzubringen. Dies ist bei der Investitions- und Finanzplanung zu berücksichtigen.
- (5) Die Darlehen und Verbindlichkeiten der einzelnen Kirchengemeinden, soweit der Schuldendienst aus Mitteln der Steuerzuweisung aufzubringen ist, werden von der Gesamtkirchengemeinde übernommen, ebenso die sich daraus ergebenden Kapitaldienste.

§ 11 Mitarbeiter(innen)übernahme und Vergütungsregelung

Die Mitarbeiter/innen der Kirchengemeinden werden im Rahmen eines Betriebsübergangs gemäß § 613a BGB in die neue Gesamtkirchengemeinde übernommen.

§ 12 Rechtsgeschäftliche Erklärungen, Vollmachten

Rechtsgeschäftliche Erklärungen gegenüber Dritten und Vollmachten werden für den Gesamtkirchengemeinderat oder den Geschäftsführenden Ausschuss vom Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderates oder seinem Stellvertreter sowie von dem/der Gewählten Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderates oder seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in unterzeichnet; dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt (§ 57 Abs. 1 KGO).

§ 13 Gesamtkirchenpflege, Gesamtkirchenpfleger/in

- (1) Der/die Gesamtkirchenpfleger/in unterstützt den Pfarrer und die Gremien bei der Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens. Ihm/ihr obliegt die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte (BO-Nr. 2780 - 13.05.19, KABI 63 [2019], 224-233). Das Nähere wird durch eine Geschäftsordnung und/oder durch die Vereinbarung mit dem zuständigen Verwaltungszentrum geregelt.
- (2) Der/die Gesamtkirchenpfleger/in nimmt seine/ihre Aufgaben innerhalb der rechtlichen Bestimmungen und der vom Gesamtkirchengemeinderat festgesetzten Rahmenvorgaben wahr. Er/sie ist dem Gesamtkirchengemeinderat, dem Geschäftsführenden Ausschuss und gegebenenfalls dem Verwaltungsausschuss im Rahmen deren Zuständigkeiten für die ordnungsgemäße Amtsführung verantwortlich und an deren Beschlüsse gebunden. Der Vorsitzende des Gesamtkirchengemeinderats übt die Dienstaufsicht aus (BO-Nr. 2780 - 13.05.19, KABI 63 [2019], 224-233).

- (3) Der/die Kirchenpfleger/in einer Gesamtkirchengemeinde ist zugleich Kirchenpfleger/in der zur Gesamtkirchengemeinde gehörenden Kirchengemeinden und Kirchenpflegen (§ 68 Satz 1 KGO). Der Gesamtkirchengemeinderat kann in besonderen Fällen mit Genehmigung der Bischöflichen Aufsicht Abweichendes regeln (§ 68 Satz 2 KGO).

§ 14 Allgemeine Satzungsbestimmungen

- (1) Diese Satzung der Gesamtkirchengemeinde Wangen im Allgäu wurde von den Kirchengemeinderäten aller zur Gesamtkirchengemeinde gehörenden Kirchengemeinden beschlossen.
- (2) Änderungen der Satzung werden vom Gesamtkirchengemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschlossen und bedürfen der Zustimmung aller zur Gesamtkirchengemeinde gehörenden Kirchengemeinden, vertreten durch ihren jeweiligen Kirchengemeinderat (§ 32 Abs. 6 Satz 2 KGO).
- (3) Diese Satzung, deren Änderungen sowie Abweichungen von den Mindestfestlegungen (§ 32 Abs. 7 Nr. 1 bis 8 KGO) bedürfen der Genehmigung der Bischöflichen Aufsicht (§ 32 Abs. 8 KGO).
- (4) Diese Satzung wird vom Gesamtkirchengemeinderat jeweils innerhalb seiner Wahlperiode evaluiert. Ein Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf muss nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden bis spätestens sechs Monate vor Ende der Wahlperiode angezeigt werden. Eine Entscheidung über die Fortschreibung der Ortssatzung muss anschließend in Abstimmung mit dem Bischöflichen Ordinariat erfolgen. Dasselbe gilt insbesondere im Blick auf diözesane Neuregelungen hinsichtlich der Organisation und Arbeitsweise von Gesamtkirchengemeinden.

§ 15 Anwendung der Kirchengemeindeordnung

- (1) Für die Gesamtkirchengemeinde und die Arbeitsweise des Gesamtkirchengemeinderates sowie dessen Ausschüsse und Beauftragte gelten im Übrigen die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung entsprechend, soweit nicht anderes bestimmt ist (§ 6 Abs. 5 KGO).
- (2) Der Gesamtkirchengemeinderat soll sich im Rahmen der Kirchengemeindeordnung und dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben (§ 33 Abs. 1 i. V. m. § 63 Abs. 1 KGO). Dabei können auch Bestimmungen für die Arbeitsweise der Ausschüsse und der weiteren für die Gesamtkirchengemeinde handelnden Personen getroffen werden.

§ 16 Übergangsvorschriften

- (1) Die von den beteiligten Kirchengemeinden geschlossenen Verträge bleiben bestehen, soweit sie noch Gültigkeit haben, und werden von der Gesamtkirchengemeinde übernommen.
- (2) Anders lautende Regelungen der Kooperationsvereinbarung der Seelsorgeeinheit werden durch die Ortssatzung ersetzt. Davon nicht tangierte Vereinbarungen behalten ihre Gültigkeit.

§ 17 Inkrafttreten

Die Änderung dieser Ortssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft, frühestens jedoch eine Woche nach deren ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung. Zugleich tritt die bislang gültige Ortssatzung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Wangen, die von den Katholischen

Kirchengemeinden St. Martinus in Wangen im Allgäu und St. Ulrich in Wangen im Allgäu gebildet wurde, mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Beschlüsse der Kirchengemeinderäte

Der Kirchengemeinderat der Kath. Kirchengemeinde St. Martinus in Wangen hat am 21.11.2022 beschlossen:

- „Die bestehende Katholische Gesamtkirchengemeinde Wangen wird durch Beitritt der Katholischen Kirchengemeinden Deuchelried, Niederwangen, Leupolz und Karsee zum 1. Januar 2023 erweitert.
- Der Name der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Wangen wird geändert in „Katholische Gesamtkirchengemeinde Wangen im Allgäu“.
- Die Katholische Gesamtkirchengemeinde Wangen im Allgäu erhält eine neue [oben stehende] Ortssatzung.“

Für die Katholische Kirchengemeinde St. Martinus Wangen im Allgäu

Wangen im Allgäu, den 21.11.2022

gez. Pfarrer Dr. Claus Blessing

gez. Josef Fussenegger, Gewählter Vorsitzender des Kirchengemeinderates

Der Kirchengemeinderat der Kath. Kirchengemeinde St. Ulrich in Wangen hat am 21.11.2022 beschlossen:

- „Die bestehende Katholische Gesamtkirchengemeinde Wangen wird durch Beitritt der Katholischen Kirchengemeinden Deuchelried, Niederwangen, Leupolz und Karsee zum 1. Januar 2023 erweitert.
- Der Name der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Wangen wird geändert in „Katholische Gesamtkirchengemeinde Wangen im Allgäu“.
- Die Katholische Gesamtkirchengemeinde Wangen im Allgäu erhält eine neue [oben stehende] Ortssatzung.“

Für die Katholische Kirchengemeinde St. Ulrich Wangen im Allgäu

Wangen im Allgäu, den 21.11.2022

gez. Pfarrer Dr. Claus Blessing

gez. Rosa Brilisauer, Gewählte Vorsitzende des Kirchengemeinderates

Der Kirchengemeinderat der Kath. Kirchengemeinde St. Petrus Deuchelried hat am 21.11.2022 beschlossen:

- „Die bestehende Katholische Gesamtkirchengemeinde Wangen wird durch Beitritt der Katholischen Kirchengemeinden Deuchelried, Niederwangen, Leupolz und Karsee zum 1. Januar 2023 erweitert.
- Der Name der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Wangen wird geändert in „Katholische Gesamtkirchengemeinde Wangen im Allgäu“.
- Die Katholische Gesamtkirchengemeinde Wangen im Allgäu erhält eine neue [oben stehende] Ortssatzung.“

Für die Katholische Kirchengemeinde St. Petrus Deuchelried

Deuchelried, den 21.11.2022

gez. Pfarrer Dr. Claus Blessing

gez. Maria Hänslers, Gewählte Vorsitzende des Kirchengemeinderates

Der Kirchengemeinderat der Kath. Kirchengemeinde St. Andreas in Niederwangen hat am 09.11.2022 beschlossen:

- „Die bestehende Katholische Gesamtkirchengemeinde Wangen wird durch Beitritt der Katholischen Kirchengemeinden Deuchelried, Niederwangen, Leupolz und Karsee zum 1. Januar 2023 erweitert.
- Der Name der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Wangen wird geändert in „Katholische Gesamtkirchengemeinde Wangen im Allgäu“.
- Die Katholische Gesamtkirchengemeinde Wangen im Allgäu erhält eine neue [oben stehende] Ortssatzung.“

Für die Katholische Kirchengemeinde St. Andreas Niederwangen

Niederwangen, den 09.11.2022

gez. Pfarrer Dr. Claus Blessing
gez. Michael Jeschke, Gewählter Vorsitzender des Kirchengemeinderates

Der Kirchengemeinderat der Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius Leupolz hat am 08.11.2022 beschlossen:

- „Die bestehende Katholische Gesamtkirchengemeinde Wangen wird durch Beitritt der Katholischen Kirchengemeinden Deuchelried, Niederwangen, Leupolz und Karsee zum 1. Januar 2023 erweitert.
- Der Name der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Wangen wird geändert in „Katholische Gesamtkirchengemeinde Wangen im Allgäu“.
- Die Katholische Gesamtkirchengemeinde Wangen im Allgäu erhält eine neue [oben stehende] Ortssatzung.“

Für die Katholische Kirchengemeinde St. Laurentius Leupolz

Leupolz, den 08.11.2022

gez. Pfarrer Dr. Claus Blessing

gez. Christa Mohr,

Gewählte Vorsitzende des Kirchengemeinderates

Der Kirchengemeinderat der Kath. Kirchengemeinde St. Kilian Karsee hat am 21.11.2022 beschlossen:

- „Die bestehende Katholische Gesamtkirchengemeinde Wangen wird durch Beitritt der Katholischen Kirchengemeinden Deuchelried, Niederwangen, Leupolz und Karsee zum 1. Januar 2023 erweitert.
- Der Name der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Wangen wird geändert in „Katholische Gesamtkirchengemeinde Wangen im Allgäu“.
- Die Katholische Gesamtkirchengemeinde Wangen im Allgäu erhält eine neue [oben stehende] Ortssatzung.“

Für die Katholische Kirchengemeinde St. Kilian Karsee

Karsee, den 21.11.2022

gez. Pfarrer Dr. Claus Blessing

gez. Thomas Matthaai, Gewählter Vorsitzender des Kirchengemeinderates

Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates

BO-Nr. 6038 me

Die Sitzung des Bischöflichen Ordinariates hat am 22. November 2022 der Bischöflichen Aufsicht empfohlen, die von den vorgenannten Kirchengemeinderäten beschlossenen und in den Auszügen aus den Niederschriften aufgeführten Änderungen der Ortssatzung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Wangen, die mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in „Katholische Gesamtkirchengemeinde Wangen im Allgäu“ umbenannt wird, gemäß S 14 Absatz 3 der Ortssatzung und nach S 32 Absatz 8 KGO zu genehmigen.

Die Genehmigung gemäß dem vorgenannten Empfehlungsbeschluss wird seitens der Bischöflichen Aufsicht hiermit erteilt.

Rottenburg, 22. November 2022

Robert Hahn, Ltd. Direktor i. K.